

Verkehrssicherungspflicht

Wer den Wald betritt, tut dies auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für Waldwege. Das heisst, dass Waldbesitzer grundsätzlich für walddtypische Gefahren keiner Verkehrssicherungspflicht unterliegen [1], auch nicht für entsprechende Schäden bis hin zum Todesfall haften [2 S. 19] und grundsätzlich weder eine Baumkontrolle noch Gefahrenbeseitigung erforderlich sind [2 S. 26]. Eine abschließende Liste walddtypischer Gefahren gibt es nicht. Sie ergeben sich aber aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nichtbewirtschaftung ergeben. Beispiele für walddtypische Gefahren sind umfallende Bäume, abbrechende Äste, herabfallende Waldfrüchte (z.B. Eicheln, Kastanien), Totholzbäume und Totholzinseln, Unebenheiten und Schlaglöcher auf Waldwegen und in Beständen, schmale und kaum sichtbare Gräben, angehobene Wurzelteller, Dornen, Steinschlag im Gebirge, Erdrutsche nach Extremwetterlagen, uneingezäunte Gewässer, Gefahren durch Raupen des Eichenprozessionsspanners und nicht abgezaunte steile Abhänge.

Rechtlich nicht abschließend geklärt ist der Umgang mit akut drohenden Gefahren, wie z.B. ein über den Waldweg hängender Baum oder angebrochener Starkast. Um auf der sicheren Seite zu sein sollten Waldbesitzer, sobald sie von einer solchen Gefahr Kenntnis erlangen, diese auch so schnell wie möglich beseitigen [2 S. 26f].

Atypische Gefahren, mit denen ein Waldbesucher normalerweise nicht rechnen kann, sind z.B. ungekennzeichnete Baugruben oder Bodenaushube in Waldbeständen, Abbruchkanten im Gelände durch Steinbrüche und schlecht sichtbar gespannte Drähte, aber auch Gefahren des Jagdbetriebs. Für Schäden, die letztere verursachen, haftet der Jagdpächter / Jagsausübungsberechtigte [2 S.17ff], für die anderen der Waldeigentümer.

Eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer gibt es aber sehr wohl zur Abwehr von Gefahren, die von Bäumen ausgehen (herabfallende Äste, Baumumsturz, Äste im Lichttraumprofil von Straßen und Eisenbahnlinien) und Erholungseinrichtungen, waldrandnahe Bebauung, öffentliche Straßen und Bahnlinien treffen können. Im Falle von Erholungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen und Bauwerken ist der Waldbesitzer zusätzlich für die technisch-bauliche Sicherheit verantwortlich. [2]

Werden Schäden durch höhere Gewalt verursacht, z.B. Stürme ab Windstärke 9 aufwärts, so haftet der Waldbesitzer ebenfalls nicht, wenn die den Schaden verursachenden Bäume standortgerecht waren.

Ein Waldbesitzer kommt seiner Verkehrssicherungspflicht nach, wenn er in regelmäßigen Abständen die Bäume der möglichen Gefahrenbereiche kontrolliert. Diese Kontrollen können auch an fachkundiges Personal delegiert werden. Dabei ist der Turnus der Durchführung der Kontrollen nicht klar definiert und schwankt zwischen 6 und 18 Monaten. Die Notwendigkeit der Kontrolle hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Steht beispielsweise eine Kultur an der Straße ist die Notwendigkeit der Kontrolle geringer als bei überalterten Altbeständen oder in windwurfgefährdeten Beständen. Die Kontrolle sollte in jedem Fall dokumentiert und entdeckte Gefahren sollten sobald wie möglich beseitigt werden. [2 S. 33 ff.].

Quellen:

[1] Bundesgerichtshof 2012: Grundsatzurteil des BGH vom 02.10.2012, Aktenzeichen: VI ZR 352/13

[2] aid Infodienst (Hrsg.) 2015: Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, 2. Auflage, Bonn, 90 S.

Verkehrssicherungspflicht Ba-Wü

Inhalt:

- Verkehrssicherungspflicht in Kletterwäldern
- Verkehrssicherungspflicht in Urnenwäldern
- Verkehrssicherungspflicht an Bahnlinien (Gesetzesänderung)
- Verkehrssicherungspflicht und Waldkindergärten

From:
<https://www.wald-wiki.de/> -

Permanent link:
https://www.wald-wiki.de/bwl_recht_politik/fopo_u_recht/aktuell/rechte_und_plichten_des_we/verkehrssicherungspflicht/start?rev=1573481584

Last update: **2020/10/10 00:18**

